



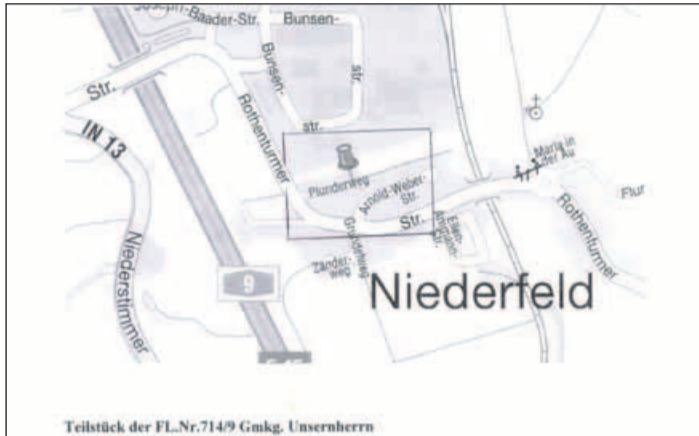
Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

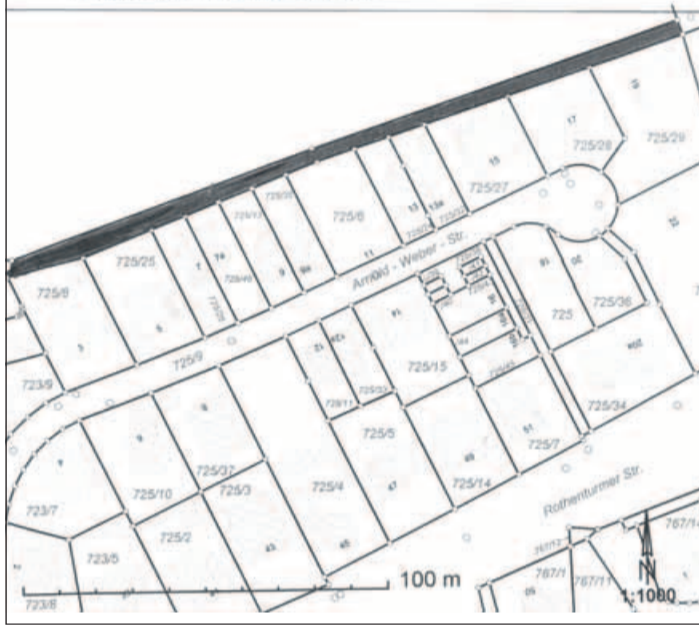
Einziehung eines Feldweges (Teilstück der Fl.Nr. 714/9 Gmkg. Unsernherrn)

Die Stadt Ingolstadt zieht das Teilstück des ehemaligen Feldweges „Niederfeld Weg Nr. 2“ laut Lageplan ein.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Teilstück der Fl.Nr.714/9 Gmkg. Unsernherrn



Richtlinien der Kommission für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt

vom 31.07.2012

Präambel

Die Kommission bereitet Entscheidungen in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens für den Stadtrat vor.

§ 1 Zuständigkeit

Die Kommission unterstützt den Stadtrat in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungswesens, die eine Bedeutung für die Sicherheit der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger haben. Sie berät insbesondere alle Angelegenheiten vor, die nach der Geschäftsordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse liegen.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, 10 Mitgliedern des Stadtrates und 14 weiteren Personen.
2. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder sein Vertreter.
3. Die 24 Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - je 1 Vertreter der Stadtratsfraktionen und Gruppierungen,
 - die restliche Anzahl der Mitglieder wird vom Stadtrat nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers entsandt,
 - der Referent für Brand- und Katastrophenschutz,
 - der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz,
 - der Stadtbrandinspektor als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Polizeiinspektion Ingolstadt,
 - Bundeswehr,
 - je 1 Vertreter der Freiwillige Hilfsorganisationen (BRK, ASB, Johanniter, Malteser),
 - THW Stadtverband,
 - Leitender Notarzt (Sprecher),
 - Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (Sprecher),
 - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (Sprecher),
 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Geschäftsführer).
4. Die Kommission kann zur Beratung weitere Fachleute hinzuziehen.

§ 3 Berufung

Die Berufung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

§ 4 Dauer der Berufung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der laufenden Amtsperiode des Stadtrates berufen.

§ 5 Anträge

Alle Anträge, welche Angelegenheiten der Feuerwehr, des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes betreffen und dem Stadtrat vorzulegen sind, werden zuerst in die Kommission eingebracht und dort behandelt.

Für Anträge der Kommissionsmitglieder gilt

§ 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) entsprechend.

§ 6 Berichte

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz berichtet der Kommission über größere Schadenslagen.

§ 7

Anhörungs- und Mitwirkungsrechte

Der Kommission stehen folgende Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu:

- Bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 4 Nr. 22 GeschO),
- Bestätigung der/des Feuerwehrkommandanten durch den Stadtrat (Art. 8 Abs. 4 BayFwG),

Nr. 33

Mi., 15.8.2012

INHALT

Tiefbauamt

Einziehung eines Feldweges

Rechtsamt

Richtlinien der Kommission für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz

Hoch- und Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Bestimmung des Stadtbrandrates und des Stadtbrandinspektors (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) gem. §§ 4 und 7 GeschO,
- Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten (§§ 4 und 7 GeschO),
- Anhörung vor Übernahme zusätzlicher Einsatzbereiche der örtlichen Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen (Art. 17 Abs. 3 BayFwG),
- Anhörung im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen für Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG),
- Mitwirkung bei der Beschaffung der notwendigen Ausstattung für die Einsatzleitung im Katastrophenfall (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayKSG),
- Bewertung von Katastrophenschutzübungen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayKSG),
- Beratung des Jahresberichts der Sanitätseinsatzleitung.

§ 8 Geschäftsgang

Die Kommission soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang die Geschäftsordnung für den Stadtrat in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ingolstadt, den 31.07.2012
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Stadt Ingolstadt, Hoch und
Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.ava-online.de

Vergabe-Nr. 65-169-2012 Eröffnungstermin 06.09.2012

Art des Auftrags:

Bezirkssportanlage Mitte

Erneuerung Kunstrasenplatz

Ausführungsort:

Ingolstadt